

Bau-, Verkehrs-
und Energiedirektion
des Kantons Bern

Direction des travaux
publics, des transports
et de l'énergie
du canton de Berne

Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon 031 633 38 11
Telefax 031 633 38 50
e-mail info.awa@bve.be.ch
Internet www.be.ch/awa

Allgemein

Die in diesem Merkblatt beschriebenen Massnahmen gelten für die Gewässerschutzbereiche A_u und B. Versickerungen von Regenwasser innerhalb von Grundwasserschutz-zonen müssen, unabhängig von der zur Zeit gültigen Regelung im betreffenden Schutzzonenreglement, bezüglich einer möglichen Gefährdung des Grundwassers geprüft und allenfalls umgehend saniert oder aufgehoben werden. Sie bedürfen einer Gewässerschutzbewilligung durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA).

Sanierungsmassnahmen müssen situativ von einer Fachperson unter Berücksichtigung der **Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser** (GSA, 1999) sowie der **Vollzugshilfe Entwässerung von Industrie- und Gewerbearealen unter besonderer Berücksichtigung des Meteorwassers** (GSA, 2005) überprüft werden.

Massnahmen (Mängel-Nummerierung vgl. Diagramm auf der Rückseite)

- 1) Fehlende Schlammsammler bei Versickerungsanlagen für Dachwasser können beim Typ a geduldet werden. Ein jährlicher, effizienter Unterhalt ist aber unumgänglich.
- 2) Bei Versickerungen über eine Oberbodenpassage, Typ a (z.B. Versickerungsmulde), muss die Stärke der Humusschicht flächendeckend mindestens 30 cm betragen. ⇒ Muss umgehend saniert werden.
- 3) Notüberlauf in Schmutz- oder Mischwasserkanalisation ist nicht gestattet. ⇒ Muss umgehend aufgehoben werden (Achtung: Versickerungskapazität der Anlage überprüfen).
- 4) Regenabwasser von Metallflächen (> 50 m² / Anlage) aus Kupfer, Zink (inkl. Titanzink) oder Blei darf nicht versickert werden. Muss aufgehoben oder saniert (Adsorber) werden.
- 5) Die Versickerung von Regenwasser dieser Flächen in Versickerungsanlagen ohne Oberbodenpassage (Sickerschacht oder Sickerstrang) ist nicht gestattet. ⇒ Muss umgehend aufgehoben werden.
- 6) Bei Versickerungsanlagen ohne Oberbodenpassage (Typ b) muss ein ausreichend dimensionierter Schlammsammler mit Tauchbogen (bei Auslauf) vorgeschaltet werden. ⇒ Der Zeitpunkt der Sanierung muss entsprechend dem Gefahrenpotential situativ beurteilt werden. Die Versickerungsanlage ist umgehend zu reinigen und spätestens bei einem allfälligen Umbau der Liegenschaft definitiv zu sanieren.
- 7) Fehlende Tauchbogen (bei Auslauf) müssen umgehend eingebaut werden.
- 8) Nicht beschriftete Deckel von bestehenden, vor 1997 erstellten Anlagen, können geduldet werden. ⇒ Spätestens bei einem allfälligen Umbau der Liegenschaft müssen diese durch beschriftete Deckel (*Versickerung* resp. *Versickerung/Schlammsammler*) ersetzt werden. Gilt für sämtliche Schachtabdeckungen von Versickerungsanlagen (inkl. Kontrollschächten und Schlammsammler).
- 9) Nicht zulässige Deckel von bestehenden, vor 1997 erstellten Anlagen, können bei Schächten mit Überstand im Gartenbereich geduldet werden. ⇒ Spätestens bei einem allfälligen Umbau der Liegenschaft müssen diese saniert werden. Gilt für sämtliche Schachtabdeckungen von Versickerungsanlagen (inkl. Kontrollschächten und Schlammsammler).
- 10) Nicht konforme Deckel in Platzflächen müssen umgehend saniert werden. Sämtliche Schachtabdeckungen von Versickerungsanlagen (inkl. Kontrollschächte und Schlammsammler) müssen verschraubt, wasserdicht und beschriftet (*Versickerung* resp. *Versickerung/Schlammsammler*) sein.
- 11) Schächte müssen umgehend zugänglich gemacht werden (Kontrollmöglichkeit).
- 12) Schlammsammler müssen regelmässig kontrolliert und manuell gereinigt werden.
- 13) Notüberläufe von Versickerungsanlagen des Typs b sind verboten. ⇒ Bestehende Anschlüsse sind umgehend aufzuheben. Kurzfristig kann durch bauliche Einrichtungen ein Rückstau in die Versickerungsanlage verhindert werden, dies wird aber als definitive Lösung nicht gestattet. Spätestens bei einem allfälligen Umbau der Liegenschaft muss die Anlage deshalb definitiv saniert werden (Achtung: Versickerungskapazität der Anlage überprüfen).
- 14) Direktversickerung mittels Schluckbrunnen oder das nicht Einhalten des Minimalabstandes zum Höchstgrundwasserspiegel (1 m) sind nicht gestattet. ⇒ Muss umgehend aufgehoben oder saniert werden.



REGENWASSER

